



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bearbeiter/in: DDr. Herbert König
Tel.: (0316) 877-2097
Fax: (0316) 877-4364
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1220/2012-121 Bezug: BMUKK-14.363/0003- Graz, am 27. Mai 2013
III/2/2013
Ggst.: Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013;
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. April 2013, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Steiermark begrüßt die beabsichtigte Neugestaltung der Bundesschulverwaltung. Die Abschaffung einer Verwaltungsebene (Bezirksschulräte) trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Bedauerlich ist es, dass es keine Einigung hinsichtlich der Schaffung einer Landesbildungsdirektion gab und somit nach wie vor eine „Doppelverwaltung“ im Schulbereich – Bund (Landeschulrat) und Land (Landesregierung) – vorliegt.

A. Aufhebung des § 27a SchOG

Die beabsichtigte Novellierung sieht im Wesentlichen die Aufhebung der Bezirksschulräte als Schulbehörde des Bundes erster Instanz im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen vor.

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Da diese eine verfassungsrechtliche Verankerung aufweisen, sind auch Änderungen in der Bundes-Verfassung erforderlich. Im Zuge dieser verfassungsrechtlichen Änderungen sollte auch die Verfassungsbestimmung des § 27a im Schulorganisationsgesetz über die Sonderpädagogischen Zentren, die als Sonderschulen in Bundeskompetenz definiert sind, aufgehoben werden.

Hier gibt es einerseits den Novellierungsbedarf bezüglich des künftigen Wegfalls der Bezirksschulräte, andererseits müsste auch eine inhaltliche Novellierung erfolgen. Die ohnedies bedenkliche Anbindung der SPZ als Verwaltungseinheiten des Bundes an Sonderschulen sollte eigentlich wegfallen; dies auch vor allem in Hinblick auf die beabsichtigte Installierung von Modellregionen zur Inklusion behinderter Schülerinnen und Schüler.

B. Aufhebung der Schulbehörde erster Instanz

Der Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG sieht im Entwurf nach wie vor die „Schulbehörde erster Instanz des Bundes“ vor, obwohl die beabsichtigte Änderung des § 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz nicht mehr von einer „Schulbehörde erster Instanz des Bundes“ spricht. In Anbetracht der ab 1. Jänner 2014 bestehenden Bundes- und Landes-Verwaltungsgerichte, die generell die zweite Instanz in allen Bereichen der Verwaltung ablösen, sollte von dem Begriff „Schulbehörde erster Instanz“ Abstand genommen werden und der Begriff „Landesschulrat“ verwendet werden. Diesem wird nach Auflassung der Bezirksschulräte generell bei allen Pflichtschulen das Vorschlagsrecht zukommen.

C. Änderung der Landesschülerdurchschnittszahl

Zum Art. IV Abs. 3 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 wird angemerkt, dass es verabsäumt wurde, die Bestimmungen in dieser Regelung an die gesetzlichen Änderungen über die Klassenschülerhöchstzahlen anzupassen. So ist die Absenkung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25 Schülerinnen und Schüler mit der Landesdurchschnittszahl von 30 nicht mehr vereinbar. Außerdem sieht § 27 des Schulorganisationsgesetzes eine Klassenschülerhöchstzahl bei Sonderschulklassen an allgemeinen Sonderschulen von 13, bei Schwerstbehinderten von 8 vor, wodurch es für die Ländern unmöglich ist, die Mindestdurchschnittszahl von 15 zu erreichen. Eine entsprechende Anpassung der Landesdurchschnittszahl an die geänderten Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz wäre daher erforderlich.

Hinsichtlich der Kostenfolgen des Vollzuges des Landeslehrerdienstrechtes gilt derzeit ein „Übereinkommen zwischen Bund und Land Steiermark über die Tragung des Aufwandes der Schulaufsichtsbehörden in Steiermark“ aus dem Jahr 1960. Dieses Übereinkommen wird neu auszuverhandeln sein.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.